

JAGDPACHTVERTRAG

über den gemeinschaftlichen Jagdbezirk

Endingen

zwischen der Jagdgenossenschaft Endingen, vertreten durch den Jagdvorstand Gemeinderat der Stadt Endingen, dieser wiederum vertreten durch den Bürgermeister Hans-Joachim Schwarz

(im Folgenden: der Verpächter)

und

1. _____

- **im Folgenden: Pächter** –

wird - aufgrund Beschluß der Versammlung der Jagdgenossenschaft vom _____ nachstehender Pachtvertrag geschlossen.

§ 1

Pachtgegenstand

(1) Den Pächtern wird die gesamte Jagdnutzung auf den zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk Endingen (Jagdbezirk Nr. ____) gehörigen Grundstücken, soweit sie nicht durch § 2 dieses Vertrages von der Verpachtung ausgeschlossen sind, verpachtet.

(2) Gewähr für die Größe und Ergiebigkeit der Jagd wird nicht geleistet. Die Pächter wurden vor der Anpachtung darauf hingewiesen, dass nach Kenntnis des Jagdvorstands durch folgende, im Revier vorhandene oder geplante, Einrichtungen die Jagdausübung nach den Umständen des Einzelfalls erheblich beeinträchtigt sein kann:

Freilandhaltung von Hausschweinen, die wilddicht eingezäunt ist

(3) Flächen, die nicht zum Jagdrevier gehören, aber irrtümlich mitverpachtet sind, gelten als nicht mitverpachtet. Flächen, die irrtümlich bei der Verpachtung ausgeschlossen sind, treten dem Jagdbezirk hinzu. Eine Pachtpreisanpassung kann erst von dem Zeitpunkt der Geltendmachung an durch eine der beiden Parteien zum nächsten Pachtjahr verlangt werden, vorausgesetzt, die Flächenveränderung beträgt 10 % oder mehr.

§ 2

Jagdfläche, Revierbeschreibung

(1) Der verpachtete Jagdbezirk einschließlich der befriedeten Bezirke ist in beiliegendem Lageplan, der Bestandteil dieses Jagdpachtvertrags ist, dargestellt.

(2) Insgesamt wird somit die Jagdnutzung auf einer Bruttojagdfläche i.S.v. § 17 Abs. 3 JWVG von ca. _____ Hektar (ha) verpachtet:

(3) Der Jagdbezirk weist die in § 1 Absatz 2 dieses Vertrags sowie im Lageplan und dessen Textteil genannten Besonderheiten auf, die für den Jagdwert von Bedeutung sind und bei der Berechnung der Pacht berücksichtigt wurden. Diese berechtigen somit nicht zur Minderung des Pachtzinses.

(4) Den Pächtern ist das Revier mit seinen örtlichen Besonderheiten unter Einweisung in die genauen Grenzen vor Abschluss dieses Vertrages am _____ im Rahmen eines Revierganges vom Verpächter vorgestellt worden. Die Pächter verzichten deshalb ausdrücklich auf eine auf den Meter genaue Einzeichnung dieser Reviergrenzen in der Revierkarte.

§ 3

Pachtdauer

Der Pachtvertrag beginnt am 01.04.2017 und wird auf _____ Jagdjahre (1. April bis 31. März) festgesetzt und endet am 31.03._____.

§ 4

Pachtzahlung; Sicherheiten

(1) Die Pacht wird auf insgesamt _____ €, in Buchstaben _____ Euro jährlich festgesetzt.

Die Pacht ist jährlich im Voraus, erstmals spätestens 14 Tage nach rechtskräftiger Beendigung des Anzeigeverfahrens, im Übrigen spätestens bis zum 3. Werktag zu Beginn eines jeden Jagdjahres, von den Pächtern spesenfrei auf das Konto

IBAN: DE87 6809 0000 0000 0102 00

bei der Volksbank Freiburg eG zu überweisen.

(2) Die Pächter haften als Gesamtschuldner. Zahlt die Pächterseite die Pacht verspätet, ist die Forderung während des Verzuges mit 5 % über dem Basiszinssatz zu verzinsen.

(3) Auf die Pacht für den gemeinschaftlichen Jagdbezirk ist keine Umsatzsteuer zu entrichten. Unterwerfen die obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder die Verpachtung von gemeinschaftlichen Jagdbezirken künftig der Umsatzsteuer, so ist für die Verpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks ab dem Zeitpunkt, da die Festsetzung durch das zuständige Finanzamt erfolgt ist, auf Anforderung vom Verpächter auch die Umsatzsteuer zu entrichten.

(4) Eine Minderung der Pacht gemäß § 581 BGB in Verbindung mit § 536 BGB wird i.Ü. ausgeschlossen, wenn die Minderung weniger als 20 Prozent der jährlichen Pacht beträgt.

(5) Die Pächter versichern, die Jagdpacht sowie die sonstigen aus diesem Vertrag folgenden Verbindlichkeiten aus eigenem Einkommen und Vermögen aufbringen zu können.

§ 5

Unter- und Weiterverpachtung; Jagderlaubnisscheine

(1) Die Unter- oder Weiterverpachtung ist ausgeschlossen.

(2) Die Pächter dürfen höchstens 5 Jagderlaubnisscheine ausgeben. Einheimische Jäger, insbesondere Jagdgenossen sollten sie bevorzugt berücksichtigen.

Dies gilt nicht für die Erlaubnis von Einzelabschüssen und für die Teilnehmer an Gesellschaftsjagden. Die einem nach § 48 Abs. 1 JWVG beauftragten anerkannten Wildtierschützer im Rahmen der Beauftragung erteilte Jagderlaubnis wird nicht mitgerechnet.

(3) Die Erteilung der Jagderlaubnisscheine, die Beauftragung eines anerkannten Wildtierschützers sowie entgeltliche Vergabe von Einzelabschüssen sind nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Verpächters zulässig.

Sämtliche Jagderlaubnisscheine sind von allen Pächtern zu unterzeichnen und dem Jagdvorstand unverzüglich zur Gegenzeichnung vorzulegen.

§ 6

Wild- und Jagdschaden

(1) Verpächter und Pächter arbeiten bei der Erfüllung der gemeinsamen Hegepflicht zusammen.

Die Pächter sind zum Wildschadensersatz nach § 53 Abs. 1 Satz 3 JWVG an den zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehörenden Grundstücken in dem Umfang zum Wildschadensersatz verpflichtet, in dem die Jagdgenossenschaft nach dem Gesetz zum Ersatz verpflichtet ist. Für den innerhalb von Flächen eines Eigenjagdbezirks entstehenden Wildschaden

haben die Pächter vollen Ersatz zu leisten. Eine Wildschadensbegrenzung nach § 54 Abs. 3 JWMG wird ausgeschlossen.

Die Jagdpächter bemühen sich um eine einvernehmliche und unverzügliche Regulierung entstandener Wildschäden. Die Kosten der Beauftragung eines anerkannten Wildschadenschätzers nach § 57 Abs. 3 JWMG tragen die Jagdpächter hälftig, auch wenn die Beauftragung durch den Geschädigten erfolgte.

(1a) Die Pächter verpflichten sich über die jagdgesetzliche Pflicht zum Wildschadensersatz hinaus zur Übernahme folgender Wildschäden:

Schäden, die durch Dachse verursacht werden, es wird nur der Fraßschaden vergütet.

(2) Ersatzpflichtig ohne besondere Schutzvorkehrungen im Sinne von § 55 Abs. 2 JWMG sind insbesondere folgende Baumarten

(3) Als „übliche Schutzvorrichtungen“ im Sinne von § 55 Abs. 2 JWMG werden neben wildlichten Zäunen auch folgende Maßnahmen von den Jagdpächtern anerkannt: Zäune im Sinne von § 11 Satz 2 DVO JWMG auch zum Schutz gegen Wildschäden durch Rehwild.

(4) Die Pächter können mit dem jeweiligen Landwirt und/oder Forstwirt schriftliche Einzelvereinbarungen über Verhütung und Abgeltung von Wildschäden treffen (z.B. bei Sonderkulturen oder Energiepflanzen). Der Jagdvorstand ist hiervon zu unterrichten.

(5) Die Pächter sind verpflichtet, den Verpächter jeweils zu Beginn eines neuen Jagdjahres schriftlich über die angemeldeten und tatsächlich zur Zahlung gelangten Wildschäden (aufgeteilt nach Anzeigedatum, Geschädigtem, geschädigter Fläche und Schadhöhe) zu informieren.

Zur Beurteilung der Wildschadenssituation führt, wenn dies eine Seite wünscht, der Jagdvorstand gemeinsam mit den Pächtern jeweils zu Beginn des neuen Jagdjahres eine Revierbegehung durch.

(6) Die Pächter haften außerdem für sämtliche Jagdschäden nach § 56 JWMG.

§ 7

Anzeige von Wildschäden durch den Jagdpächter

Jeder der Pächter hat ihm bekannte Wildschäden auf landwirtschaftlich genutzten Flächen unverzüglich dem betroffenen Landwirt oder der Jagdgenossenschaft anzuzeigen, die ihrerseits unverzüglich den betroffenen Landwirt zu informieren hat.

§ 8

Wildschadensverhütung

- (1) Sind Wildschäden zu erwarten, vereinbaren der Bewirtschafter im Einvernehmen mit dem Verpächter einerseits und die Pächter andererseits zur Abwendung von Schäden die Durchführung der erforderlichen und zumutbaren Wildschadensverhütungsmaßnahmen.
- (2) Welche Wildschadensverhütungsmaßnahmen konkret erforderlich sind, bestimmt sich nach den örtlichen Verhältnissen, der zu schützenden Pflanzenart, den vorkommenden Wildarten und einer ordentlichen, vernünftigen und kostengünstigen Wirtschaftsführung.
- (3) Die Kosten zur Verhütung von Wildschäden tragen in der Landwirtschaft bei Hauptkulturen die Pächter und bei Sonderkulturen der Bewirtschafter. Sind die Pächter verpflichtet, die anfallenden Kosten zu erstatten, so haben sie diese innerhalb 21 Tage nach Rechnungsstellung auf das in § 5 dieses Vertrages angegebene Konto zu überweisen. Im Übrigen gilt § 5 entsprechend. Als Hauptkultur gilt die Kultur die im Gemeinsamenantrag angegeben ist.
- (4) Die Pächter verpflichten sich, mit ihrer Jagdfläche an gemeinsamen Drückjagden auf Schwarzwild teilzunehmen. Die Notwendigkeit zur Durchführung solcher Drückjagden wird vom Verpächter nach Prüfung der Höhe der Schwarzwildschäden festgestellt.
- (5) Zur Verhütung von Wildschäden sind auf Schadflächen Frischlinge unabhängig von ihrem Gewicht zu bejagen. Zur Schadensverhütung sind Fütterungen und Kirrungen dort zu unterlassen, wo eine Konzentration schadensverursachender Wildarten in der Nähe verbissempfindlicher Flächen zu erwarten und Schäden an Sonder- oder Forstkulturen zu befürchten sind.

§ 9

Erfüllung des Abschussplanes/Zielvereinbarung

- (1) Verpächter und Pächter verpflichten sich zum Abschluss einer Zielvereinbarung über den Abschuss von Rehwild im verpachteten Jagdbezirk. Sie schließen darüber hinaus weitere Zielvereinbarungen zu Bejagung von Schwarzwild.
- (2) Die Pächter sind zur Vermeidung von Wildschaden verpflichtet, die Zielvereinbarung(en) zu erfüllen. Diese Verpflichtung gilt in gleicher Weise für einen von der Unteren Jagdbehörde nach § 35 Absatz 1 JWMG festgesetzten Abschussplan.
- (3) Die Pächter sind verpflichtet, den Verpächter jeweils zu Beginn eines neuen Jagdjahres schriftlich über die genaue Strecke des Vorjahres (aufgeteilt nach Wildarten, Alter und Geschlecht der Stücke) zu informieren. Ziel der Bejagung auf landwirtschaftlichen Flächen ist die Vermeidung von Wildschäden

§ 10

Vorzeitige Kündigung

- (1) Der Verpächter kann den Pachtvertrag vor Ablauf der Pachtzeit fristlos kündigen, insbesondere wenn die Pächter oder einer von ihnen
- a) den Bedingungen des § 6 (Unterverpachtung, Jagderlaubnis) dieses Vertrages zuwiderhandelt,
 - b) wegen Jagdvergehens gemäß §§ 292 oder 294 des Strafgesetzbuches oder § 66 JWMG rechtskräftig verurteilt ist,
 - c) eine Vermögensauskunft gemäß § 802 c Zivilprozessordnung abgegeben hat oder das Insolvenzverfahren über sein Vermögen eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgewiesen worden ist;
 - d) wiederholt oder gröblich gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen über die Ausübung der Jagd zuwiderhandelt,
 - e) mit der Bezahlung des Pachtzinses, auch Teilen davon, nach vorheriger Zahlungsaufforderung länger als drei Monate in Verzug ist.;
 - f) wenn zwischen den Mitpächtern so erhebliche Differenzen eingetreten sind, dass trotz schriftlicher Abmahnung durch den Verpächter eine ordnungsgemäße Ausübung der Hege und Jagd sowie der damit verbundenen Pflichten nicht mehr gewährleistet erscheint. Die Kündigung kann auch gegenüber nur einem oder mehreren Mitpächtern erfolgen.
 - g) mit der Erfüllung einer rechtskräftig festgestellten oder einvernehmlich vereinbarten Verpflichtung zum Ersatz des Wildschadens auf einem zum Jagdbezirk gehörigen Grundstück länger als drei Monate in Verzug ist.
 - h) infolge von ihm zu vertretender Umstände in zwei aufeinander folgenden Jahren oder in drei nicht aufeinander folgenden Jahren 75 Prozent des festgesetzten oder vereinbarten Abschusses an weiblichem Schalenwild nicht erfüllt

Besteht der Grund zur fristlosen Kündigung nur hinsichtlich eines der Pächter, kann der Verpächter die Kündigung des Vertrags auf diesen beschränken.

(2) Im Falle einer fristlosen Kündigung haben die Pächter die Kosten der erneuten Verpachtung zu tragen.

Ebenso bleiben sie verpflichtet, den Pachtzins für die ursprünglich vereinbarte Vertragsdauer bis zu dem Zeitpunkt weiter zu bezahlen, zu dem die Jagd erneut verpachtet wird oder angemessen verpachtet werden könnte. Kann der Jagdbezirk nur zu einem niedrigeren Pachtzins als bisher wieder verpachtet werden, so haben die Pächter den Preisunterschied für die von ihnen vereinbarte Vertragsdauer an den Verpächter zu entrichten. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

(3) Absatz 2 gilt auch in den Fällen, in denen der Jagdpachtvertrag durch Entzug oder Rückgabe des Jagdscheines durch einen der Pächter vorzeitig erlischt.

(4) Die Pächter haben das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund, den ausschließlich oder überwiegend der Verpächter zu vertreten hat.

(5) Jede Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Sie gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte dem Vertragspartner genannte Adresse gerichtet wurde.

§ 11

Geschäftsgrundlage

(1) Geschäftsgrundlage des Vertrags im Sinne des § 313 BGB sind die bei Vertragsschluss geltenden Bestimmungen des JWMG sowie ergänzend des Bundesjagdgesetzes mit den zu diesen ergangenen jagdrechtlichen Ausführungsvorschriften, weder die einschlägige Rechtsprechung noch andere gesetzliche Vorgaben.

(2) Ein Anspruch auf einvernehmliche Anpassung besteht nur bei Änderungen der genannten gesetzlichen Bestimmungen, wenn diese nachweislich und dauerhaft erhebliche Einschränkungen der Jagdausübung oder eine erhebliche Erweiterung der Wildschadensersatzpflicht im verpachteten Jagdbezirk tatsächlich zur Folge haben. Kommt eine einvernehmliche Anpassung nicht zustande, können beide Seiten den Vertrag innerhalb angemessener Frist zum Ende des Jagdjahres kündigen.

Satz 1 und 2 gelten sinngemäß auch bei Austritt eines Jagdgenossen aus der Jagdgenossenschaft nach § 14 JWMG.

§ 12

Tod des Pächters; Ausscheiden eines Mitpächters

(1) Stirbt einer der Pächter vor Ablauf des Pachtvertrages, so erlischt der Pachtvertrag mit Ablauf des Jagdjahres, in dem der Tod des Pächters eingetreten ist.

(2) In diesem Fall, bleibt der Vertrag wie auch bei Kündigung oder Erlöschen gegenüber einem Mitpächter im Übrigen bestehen. Die übrigen Mitpächter übernehmen vollumfänglich seine Rechte und Pflichten oder benennen dem Verpächter mit dessen Zustimmung einen Rechtsnachfolger.

(3) Dies gilt nicht, soweit der Jagdpachtvertrag infolge Ausscheidens eines Pächters den Vorschriften des § 17 Abs. 3 JWMG nicht mehr entspricht und dieser Mangel nicht bis zum Beginn des nächsten Jagdjahres behoben wird.

(4) Kann einem Mitpächter das Festhalten am Vertrag infolge des Ausscheidens eines Pächters, die bei Abschluß des Vertrags nicht vorhersehbar waren, nicht mehr zugemutet werden, steht diesem ein außerordentliches Kündigungsrecht zu. Die Kündigung muß unverzüglich nach der Kenntnisnahme von dem Kündigungsgrund schriftlich erfolgen.

§ 13

Jagdliche Einrichtungen; Fütterung

(1) Vor dem Bau von ortsfesten Kanzeln, Ansitzleitern oder Fütterungen ist generell das Einverständnis des Grundeigentümers, bei verpachteten landwirtschaftlichen Flächen auch das des Bewirtschafters einzuholen. Das Einverständnis darf nur verweigert werden, wenn die Bewirtschaftung unzumutbar erschwert wird. Schäden am Grundstück oder seinen Bestandteilen sind möglichst zu vermeiden, unvermeidbare unverzüglich abzugelten.

(2) Die Anlage und Unterhaltung von Kurrungen für Schwarzwild ist dem Jagdvorstand auf Verlangen anzuzeigen. Haben Kurrungen Wildschäden in angrenzenden land- und forstwirtschaftlichen Kulturen zur Folge, sind sie auf Verlangen des Jagdvorstands zu entfernen.

(3) Die Mitwirkung der Pächter an einer Fütterungskonzeption nach § 33 Abs. 2 JWVG bedarf der schriftlichen Zustimmung des Verpächters.

(4) Ortsfeste Kanzeln und Ansitzleitern sind dem Jagdnachfolger auf Verlangen gegen angemessene Entschädigung zu überlassen. Ausgediente oder unsicher gewordene Jagdeinrichtungen sind unverzüglich abzubauen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

§ 14

Schriftform; Anzeige

(1) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dasselbe gilt für Erklärungen, Zustimmungen, Genehmigung und ähnliches, die innerhalb des Pachtverhältnisses abgegeben oder erteilt werden.

(2) Dieser Vertrag wird erst wirksam, wenn er durch Vorlage der zuständigen Jagdbehörde angezeigt und von dieser nicht beanstandet wird.

§ 15

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages ganz oder teilweise nichtig oder unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen hiervon unberührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die nichtige oder unwirksame Bestimmung durch eine ihrem Sinn entsprechende rechtswirksame Regelung zu ersetzen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften des Jagd- und des Zivilrechtes.

§ 16

Konfliktlösung

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, auftretende Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis möglichst gütlich beizulegen. Sie erklären die Bereitschaft, grundsätzlich vor Durchführung eines gerichtlichen Verfahrens ein Mediationsverfahren durchzuführen zu wollen. Im Mediationsverfahren versuchen die Vertragsparteien, eine eigenverantwortliche und interessengerechte Lösung für alle Betroffenen zu finden.

(2) Sollte das Mediationsverfahren scheitern, steht beiden Vertragsparteien der Rechtsweg dann offen.

(3) Der Mediator oder die Mediatorin müssen unabhängig und unparteiisch sein. Die Benennung des Mediators erfolgt durch die beiden Vertragsparteien. Können diese sich nicht auf einen Mediator verständigen, so ernennt jede Partei einen Wahlmann. Diese Wahlmänner verständigen sich sodann auf die Person des Mediators.

(4) Für die Dauer des Mediationsverfahrens verzichten die Parteien auf die Erhebung einer Klage und verpflichten sich deshalb, nur zur Wahrung von Ausschlussfristen und gesetzlichen Klagefristen Klage zu erheben und vor Gericht unverzüglich dann das Ruhen des Verfahrens zu beantragen.

Ebenso ist während der Dauer des Mediationsverfahrens die Verjährung der zwischen den Parteien bestehenden Ansprüche, die Gegenstand des Mediationsverfahrens sind, gehemmt.

§ 17

Sonstige Vereinbarungen

(1) Die Pächter benennen der Jagdgenossenschaft einen Bevollmächtigten, der die mit der Ausübung dieses Vertrages notwendigen Erklärungen abgeben kann und der insbesondere im Falle der Verhinderung oder Unerreichbarkeit der Pächter bei Wildschadensersatzverfahren als Ansprechpartner und Bevollmächtigter – auch zum Abschluss von Vergleichen – dient.

(2) Die Pächter haben nicht das Recht gegen Maßnahmen zum Schutz von Feld und Wald wie Bestäuben, Einzäunen, Düngen und dergleichen oder gegen die Art der Bewirtschaftung und ihrer zeitlichen Abfolge Einspruch zu erheben oder in sie einzugreifen.

(3) Ein Anspruch auf Minderung oder Schadensersatz wegen Verletzung des Rechts auf ungestörte Jagdausübung ist ausgeschlossen, soweit im Zuge notwendiger Bewirtschaftungsmaßnahmen die Möglichkeit der Jagdausübung beeinträchtigt oder bei unaufschiebbaren Maßnahmen vorübergehend gänzlich verhindert wird.

(4) Im Rahmen seiner Möglichkeiten stellt der Verpächter den Pächtern Flächen für Hege-
maßnahmen zur Verfügung. Die Pächter verpflichten sich, diese Flächen auf ihre Kosten
und unter Beachtung der Pflegevorschriften für Hegemaßnahmen zu bewirtschaften und bei
Bedarf sie unentgeltlich dem Verpächter zu überlassen.

(5) Die Kosten des Vollzugs dieses Vertrages, insbesondere die Gebühren in der unteren
Jagdbehörde bei der Prüfung des Pachtvertrags tragen Verpächter und Pächter je hälftig.
Die Vorlage des Pachtvertrags bei der unteren Jagdbehörde erfolgt durch den Verpächter.

Endingen, den _____

(Hans-Joachim Schwarz, Jagdvorstand)

(_____)

(_____)

Vorstehender Vertrag wurde der Unteren Jagdbehörde ordnungsgemäß nach § 18 Abs. 1
JWMG angezeigt. Beanstandungen werden - nicht* - erhoben.

(Ort)

(Datum)

.....

(Untere Jagdbehörde)